

## **GESETZENTWURF**

der CDU-Landtagsfraktion  
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmen-  
gesetzes

### **A. Problem und Ziel**

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält die notwendigen Regelungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 auf der Grundlage der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder und bedarf als solches einer stetigen Anpassung und Optimierung der dortigen Vorgaben an die jeweilige pandemische Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der derzeit hohen Zahl täglicher Neuinfektionen, der beschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter sowie des guten Schutzes von geboosterten Personen ist nunmehr eine Aufhebung der Regelungen zur Kontaktnachverfolgung veranlasst.

### **B. Lösung**

Die Regelungen zur Kontaktnachverfolgung in Abschnitt 3 des Gesetzes werden ersatzlos aufgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand  
Keine.

2. Vollzugsaufwand  
Keiner.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

## **G e s e t z**

zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes

### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 85\_2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 aufgehoben.
2. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 3.
4. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 5 und 6.
5. In dem neuen § 5 Absatz 2 werden die Wörter „nach Abschnitt 3 sowie“ gestrichen.
6. In dem neuen § 6 wird Satz 2 aufgehoben.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält die notwendigen Regelungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 auf der Grundlage der bundesrechtlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten der Länder und bedarf als solches einer stetigen Anpassung und Optimierung der dortigen Vorgaben an die jeweilige pandemische Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der derzeit hohen Zahl täglicher Neuinfektionen, der beschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter sowie des guten Schutzes von geboosterten Personen ist nunmehr eine Aufhebung der Regelungen zur Kontaktnachverfolgung veranlasst.

Dies eröffnet den Gesundheitsämtern als den zentralen Aufgabenträgern zur Pandemiebekämpfung eine entsprechende Fokussierung ihrer personellen Ressourcen zugunsten einer effizienten Wahrnehmung ihrer auch ansonsten vielgestaltigen Obliegenheiten im Rahmen der derzeitigen epidemischen Lage.

Gleichzeitig werden hierdurch die Betreiber der vom bisherigen Anwendungsbereich der Kontaktnachverfolgung erfassten Einrichtungen, wie etwa Gaststätten oder Hotels, von der Erfassung der Kontaktdaten entlastet.

### **B. Im Einzelnen**

#### **I. Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Nummer 2.

##### **Zu Nummer 2**

Eine Beendigung der Kontaktnachverfolgung erfasst den gesamten Abschnitt 3 des Gesetzes und eröffnet insoweit eine ersatzlose Aufhebung dieses Abschnitts.

##### **Zu den Nummern 3 bis 6**

Folgeänderung zur Nummer 2.

#### **II. Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.